

§§ 22, 23, 24, 212, 250, 251, 253, 255 StGB

Teil-Rücktritt vom Versuch der räuberischen Erpressung mit Todesfolge

BGH, Beschl. v. 05.06.2019 – 1 StR 34/19, BeckRS 2019, 25988

Fall

T war in einer desolaten finanziellen Situation und entschloss sich daher, als „Lebensmittelerpresser“ zu Geld zu kommen. Er verschaffte sich zunächst zwei Liter reines Ethylenglykol, dann fünf verschiedene Gläser mit jeweils 190 g Babynahrung und brachte darin jeweils ca. 50 ml Ethylenglykol ein. Hierbei handelt es sich, wie T wusste, um eine farb- und geruchslose Flüssigkeit mit einem süßlichen Geschmack. Die Dosierung reichte ohne Weiteres, um Säuglinge oder Kleinkinder beim Verzehr des Breis zu töten. Am Samstag, den 16.09.2017, verteilte T die Gläser auf fünf zu dieser Zeit regulär geöffnete Lebensmittel- und Drogeriemärkte in der Stadt F. Die Läden waren an diesem Tag noch mehrere Stunden geöffnet. Die Gläser waren weder markiert noch optisch von nicht manipulierten Gläsern zu unterscheiden. T nahm billigend in Kauf, dass das jeweilige vergiftete Glas schon bis zum Ladenschluss oder ab Öffnung des Geschäfts am darauffolgenden Montag verkauft werden und sodann ein Kind durch den Verzehr der Nahrung sterben könnte.

Dann verschickte er von einem Fantasie-Account E-Mails an das Bundeskriminalamt, eine Verbraucherschutzorganisation sowie sechs Einzelhandelskonzerne. T teilte wahrheitsgemäß mit, dass sich in fünf Märkten namentlich bezeichneter Einzelhandelskonzerne, die in der Stadt F zum Teil mehrere Filialen hatten, fünf mit einem tödlichen Gift versetzte Produkte befänden. T nannte auch die Marke und Geschmacksrichtung der Gläser, nicht aber die direkt betroffenen Filialen. In den E-Mails forderte T von den Einzelhandelskonzernen die Zahlung von Bargeld i.H.v. 11,75 Mio. €. Bei Zahlung werde niemand zu Schaden kommen. Anderenfalls werde er zwei Wochen später weitere vergiftete Produkte in Filialen der betroffenen Konzerne verteilen. Nach Erfüllung seiner Forderungen würde er die Verbraucherschutzorganisation und das Bundeskriminalamt per E-Mail darüber informieren, welche 20 vergifteten Produkte am 30.09.2017 ausgebracht worden seien und wo sie sich befänden. Würden seine Forderungen nicht erfüllt, werde er noch mehr vergiftete Produkte platzieren. Im Rahmen der auf die E-Mails hin noch am 16.09.2017 eingeleiteten polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen, die durch die Vielzahl der zu überprüfenden Filialen erschwert wurden, gelang es der Polizei, drei der Gläser mit kontaminierter Babynahrung am folgenden – nicht verkaufsoffenen – Sonntag sicherzustellen. Die beiden weiteren Gläser konnten erst am darauffolgenden Montag und am Abend des Dienstags von Mitarbeitern des jeweiligen Marktes in Verkaufsregalen für Babynahrung aufgefunden werden. An diesen Tagen waren die Märkte regulär für den Kundenverkehr geöffnet. T konnte aufgrund von Bildern aus Überwachungskameras identifiziert und am 28.09.2017 festgenommen werden. Zahlungen wurden nicht geleistet.

Strafbarkeit des T nach dem StGB? Die §§ 123, 211 StGB sind nicht zu prüfen.

Lösung

I. T könnte sich wegen **versuchten Totschlags in mittelbarer Täterschaft** gemäß **§§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben, indem er die vergifteten Gläser in die Filialen stellte.

Leitsatz

Ein wirksamer Rücktritt vom Versuch der räuberischen Erpressung mit Todesfolge durch Verhinderung der Todesfolge gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB setzt nicht voraus, dass der Täter auch vom Versuch der schweren räuberischen Erpressung zurücktritt. Dies gilt selbst dann, wenn der Täter für den Fall der Nichterfüllung seiner Forderung damit droht, erneut ein Mittel einzusetzen, das geeignet ist, den Tod anderer Menschen herbeizuführen.



Ein **RÜ-Video** zu dieser **Entscheidung** finden Sie unter bit.ly/2tXQGpe

Der BGH hat – wie auch das Tatgericht – einen versuchten Mord in **unmittelbarer Täterschaft** angenommen. Allerdings liegt eher eine Konstellation der mittelbaren Täterschaft vor, denn T wollte die vergiftete Nahrung den Opfern nicht selbst verabreichen, sondern dies sollten nach seinem Tatplan die Eltern als vorsatzlos handelnde Werkzeuge tun. Insofern geht es auch nicht nur um einen zwingenden Mitwirkungsakt des Opfers selbst, sondern um ein Dreipersonenverhältnis, wobei allerdings keine direkte Kommunikation zwischen T und den menschlichen Werkzeugen stattfand.

Der BGH geht hier auf die Frage des unmittelbaren Ansetzens nicht weiter ein. Dies liegt wohl vor allem darin, dass aufgrund des Rücktritts ohnehin keine Strafbarkeit wegen eines versuchten Tötungsdelikts besteht.

Jüngst zum Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft BGH, Urt. v. 23.10.2019 – 2 StR 139/19, BeckRS 2019, 31137, Rn. 20. Näher dazu RÜ 2020, Heft 3.

Das RG vertrat noch einen anderen Ansatz beim Stellen einer Falle. Im Zusammenhang mit einer „Brandstiftungsanlage“ sah es den Versuchsbeginn schon beim Anbringen der Anlage, da dies „bei ungestörtem Fortgang, also in ihrem regelmäßigen Verlauf, unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals des Inbrandsetzens des Gebäudes geführt hätte“. Auch das Auslösen der Anlage durch eine gutgläubige Person wäre im Ergebnis mit dem Wirken von Naturkräften gleichzustellen, sodass die Möglichkeit des Einschaltens einer anderen Person als Werkzeug der Brandstiftung den Versuchsbeginn nicht ausschließen (RGSt 66, 141, 142; ähnlich auch BGH NStZ 2001, 475, 476).

Ausführlich zur Kritik gegen BGHSt 43, 177 und zur Alternativformel Roxin, AT II, 2003, § 29 Rn. 195 ff., 219 ff.

In BGHSt 44, 34, 41 hat der BGH offengelassen, ob es bei notwendigen Mitwirkungsakten des Opfers stets darauf ankommt, dass nach dem Tatplan das Erscheinen des Opfers feststeht.

1. Der Erfolg ist nicht eingetreten, da niemand die Babynahrung konsumierte. Der Versuch ist gemäß § 23 Abs. 1 StGB strafbar, da Totschlag ein Verbrechen (vgl. § 12 Abs. 1 StGB) ist.

2. T nahm billigend in Kauf, dass Eltern den vergifteten Brei verfüttern und die Kinder dadurch sterben würden. Er stellte sich damit vor, die fütternden Personen als vorsatzlos handelnde Werkzeuge zu beherrschen, um durch sie den Tod der Kinder herbeizuführen. Damit hatte er den **Tatentschluss** zur Tötung in mittelbarer Täterschaft gefasst.

3. T müsste **unmittelbar zur Tat angesetzt** haben, § 22 StGB.

a) Bei der mittelbaren Täterschaft beginnt der Versuch jedenfalls, wenn der Tatmittler selbst zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt. Dies war hier jedoch nicht der Fall, da alle vergifteten Gläser weggeräumt werden konnten. Ansonsten stellt die h.M. – mit verschiedenen Nuancen – darauf ab, dass der mittelbare Täter den Tatmittler zur Tatausführung bestimmt hat und ihn aus seinem Einwirkungsbereich in der Vorstellung entlässt, die Tatbestandsverwirklichung werde alsbald eintreten (vgl. BGHSt 30, 363, 365; 43, 177, 179 ff.).

b) Im Zusammenhang mit Giftfallen hat der BGH weiterhin maßgeblich nach dem Tatplan differenziert. Der Versuch beginne bereits mit dem Platzieren der Falle, wenn für den Täter feststeht, das Opfer werde erscheinen und „in die Falle tappen“. Hält der Täter dies lediglich für möglich, beginne der Versuch erst, wenn das Opfer tatsächlich erscheint und dazu ansetzt, die (selbst-)schädigende Handlung vorzunehmen, da sich erst dann die Gefahr für das Opfer ausreichend verdichte (BGHSt 43, 177, 181). Hier besteht zwar die Besonderheit, dass T einerseits mit den vergifteten Gläsern eine Falle stellte, aber andererseits die Personen, die durch die Falle getäuscht werden sollten, nicht zum Tatmittler gegen sich selbst werden, sondern erst in einem weiteren Schritt zur Schädigung der Kinder eingesetzt werden sollten. Vor diesem Hintergrund müsste für T festgestanden haben, dass die Produkte gekauft werden und im weiteren Fortgang auch an Kinder verfüttert werden würden. Dies belegen die tatsächlichen Feststellungen aber gerade nicht, vielmehr nahm T ein derartiges Geschehen nur billigend in Kauf, was bedeutet, dass für ihn nicht feststand, dass seine Falle „funktionieren“ würde. Insofern würde der Versuchsbeginn voraussetzen, dass tatsächlich ein Nichtsahnender ein vergiftetes Glas gekauft und Anstalten getroffen hätte, den Inhalt zu verfüttern. Dies ist jedoch nicht festgestellt, sodass T danach nicht unmittelbar zur Tötung angesetzt hatte.

c) In der Lit. wird die Lösung des Versuchsbeginns, je nachdem, ob der Täter mit sicherem Wissen oder nur mit bedingtem Vorsatz hinsichtlich der Mitwirkung des Opfers gehandelt hat, teilweise scharf kritisiert. Auch sonst richte sich das unmittelbare Ansetzen nicht nach der Vorsatzform. Maßgeblich sei daher die nach der Tätervorstellung zu bestimmende Gefährdung für das Rechtsgut, wobei nach der sog. Alternativformel der Versuch beginne, wenn der Täter entweder den Geschehensverlauf aus seinem Herrschaftsbereich entlassen hat oder das Opfer unmittelbar gefährdet wird. Dazu genüge es, wenn der Täter z.B. das vergiftete Getränk zum Verzehr bereitstellt und sich sodann entfernt. Auch der BGH hat in neueren Entscheidungen die Abgrenzungskriterien bei Mitwirkungsakten des Opfers modifiziert. Bei einer Auto-Sprengfalle sei das Bewusstsein des Täters ausreichend, dass „irgendwann“ ein Fahrzeugführer erscheinen werde (BGH NStZ 1998, 294). Bei einer manipulierten Elektroinstallation hat er darauf abgestellt, dass bei ungestörtem Fortgang alsbald und innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes die Nutzung der manipulierten Steckdose wahrscheinlich war und nahelag (BGH NStZ 2001, 475). T wusste, dass beliebige Dritte auf die harmlos aussehenden Gläschen zugreifen

konnten, sodass er insoweit mit dem Verteilen das Geschehen hinsichtlich des Todeseintritts der Kinder aus der Hand gegeben hatte. Somit hat er unmittelbar angesetzt.

4. T handelte auch **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

5. Er könnte jedoch gemäß **§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB** vom Versuch **strafbefreiend zurückgetreten** sein.

a) Zunächst lag ein beendeter Versuch vor, da T mit dem Aufstellen der vergifteten Flaschen das aus seiner Sicht für die Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan hatte.

b) T könnte durch die E-Mail vom 16.09.2017, mit der er über die vergifteten Gläser informierte, die Vollendung verhindert haben.

aa) Ob die vage Mitteilung über die Existenz der Gläser, die nicht markiert waren und deren Standort unklar war, als Verhinderung des Taterfolges ausreicht, ist fraglich. Teilweise wird gefordert, der Täter müsse auch bei § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB ernsthafte Bemühungen entfalten, die den Erfolg sicher verhindern können (vgl. Herzberg NStZ 1989, 49 ff.). Der BGH fordert jedoch keine optimale Rücktrittsleistung:

„[15] ... **Es kommt nicht darauf an, ob dem Täter schnellere oder sicherere Möglichkeiten der Erfolgsabwendung zur Verfügung gestanden hätten; das Erfordernis eines ‚ernsthaften Bemühens‘ gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 StGB gilt für diesen Fall nicht.** Erforderlich ist aber stets, dass der Täter eine neue Kausalkette in Gang gesetzt hat, die für die Nichtvollendung der Tat ursächlich oder jedenfalls mitursächlich geworden ist. Ohne Belang ist dabei, ob der Täter noch mehr hätte tun können, sofern er nur die ihm bekannten und zur Verfügung stehenden Mittel benutzt hat, die aus seiner Sicht den Erfolg verhindern konnten.

[18] Zwar ist es für einen Rücktritt erforderlich, dass der Täter den Tatvorsatz vollständig aufgibt. Deshalb reicht es nicht aus, wenn der Täter den Taterfolg weiterhin billigend in Kauf nimmt, etwa indem er dem Opfer ‚nach Art eines Glücksspiels eine Chance gibt‘ (Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 24 Rn. 30, 35). Ein solcher Fall liegt hier indes nicht vor. Vielmehr enthielt der an die Polizei und die betroffenen Einzelhandelsunternehmen gegebene Hinweis auf die vergiftete Babynahrung konkrete Angaben, die der Polizei gezielte Maßnahmen zum Auffinden und zur Sicherstellung der vergifteten Produkte vor dem Verzehr ermöglichten.“

Demnach genügt, dass die vergifteten Gläser gefunden und aus dem Verkehr gezogen werden konnten, bevor Endkunden sie kaufen konnten.

bb) Fraglich ist ferner, ob der Rücktritt erfordert, dass der Täter insgesamt seine deliktische Absicht aufgibt. Dafür könnte sprechen, dass ansonsten nicht deutlich wird, dass der Täter auf den „Boden des Rechts“ zurückkehren will. Allerdings genügt für den BGH – in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des § 24 Abs. 1 StGB –, dass der Täter von der **konkreten Versuchstat** Abstand nimmt, auch wenn er weiterhin strafbare Pläne verfolgt:

„[19] Einem wirksamen Rücktritt steht auch nicht entgegen, dass [T] seinen Willen nicht aufgegeben hatte, zu einem späteren Zeitpunkt erneut vergiftete Babynahrung in die Regale von Lebensmittelmärkten zu stellen, sofern seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt würden. Denn zu einem hierdurch begangenen erneuten Mordversuch hatte [T] noch nicht im Sinne von § 22 StGB angesetzt.“

c) T müsste auch **freiwillig** zurückgetreten, also Herr seiner Entschlüsse geblieben sein, sodass er aus autonomen Motiven die Vollendung verhinderte. Auch wenn die Information über die ersten vergifteten Gläschen dazu diente, die Ernsthaftigkeit seiner Drohung zu unterstreichen, schrieb T die E-Mail aus freien Stücken. Sein weiterhin bestehender krimineller Wille schließt die Frei-

Gegen den BGH pointiert Schiemann NJW 2019, 3662: „Rücktrittsfreundliche Lösungen werden häufig deswegen als vorzugswürdig erachtet, weil im Hinblick auf den Opferschutz dem Täter die Rücktrittsmöglichkeiten nicht abgeschnitten werden dürfen. Opferschutz wird bei der vorliegenden Lösung ... allerdings für einen erheblichen Zeitraum nicht gewährt. Insofern schützt die Entscheidung nicht das Opfer, sondern privilegiert den das Opfer einer erheblichen Todesgefahr aussetzenden Täter zu Unrecht.“

Zu diesem Problem AS-Skript Strafrecht AT 2 (2019), Rn. 289

Es ist zu empfehlen, die Prüfungen des § 251 StGB und das § 250 StGB voneinander zu trennen, da ansonsten die Lösung sehr unübersichtlich werden würde.

Vgl. weiterführend zur qualifizierten Drohung bei „Firmenerpressungen“ BGH NStZ-RR 1996, 266, 267

willigkeit nicht aus, zumal seine Drohung noch nachhaltiger gewesen wäre, wenn es tatsächlich schon zu Beginn zu einem Todesfall gekommen wäre.

Somit liegen die Voraussetzungen des strafbefreienden Rücktritts vor. T hat sich nicht wegen versuchten Totschlags strafbar gemacht.

II. T könnte sich wegen **Versuchs der räuberischen Erpressung mit versuchter Todesfolge** gemäß **§§ 253 Abs. 1, 255, 251, 22, 23 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben, indem er die vergifteten Gläser verteilte und Geld forderte.

1. Weder der Erfolg des Grunddelikts noch die schwere Folge nach § 251 StGB sind eingetreten, da kein Geld ausgezahlt worden ist und keine Kinder starben. Auch wenn § 251 StGB eine Erfolgsqualifikation ist, ist eine Versuchsstrafbarkeit denkbar in Form der sog. versuchten Erfolgsqualifizierung, wenn der Täter bei Vornahme der qualifizierten Nötigungshandlung zugleich vorsätzlich hinsichtlich des Todes handelte, denn die Formulierung „wenigstens leichtfertig“ umfasst auch die vorsätzliche Verursachung des Todes durch das jeweilige Raubdelikt.

2. Indem T mitgeteilt hatte, er habe vergiftete Breigläser in den Filialen ausgebracht und werde auch weitere Gläser verteilen, wenn seine Geldforderung nicht erfüllt würde, hat er den **Tatentschluss** gefasst, mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben zu drohen. Es ist unerheblich, dass die angekündigte Gefahr nicht für die Verantwortlichen der Handelskonzerne bestand, da der Nachteil auch andere Personen treffen kann. Dadurch wollte T die Handelskonzerne zu einer Zahlung bewegen und einen entsprechenden Vermögensschaden hervorrufen. Er beabsichtigte auch eine rechtswidrige und stoffgleiche Bereicherung. Somit hatte er Tatentschluss zur Begehung einer räuberischen Erpressung.

3. Weiterhin hatte T bedingten Vorsatz hinsichtlich der Tötung von Kindern durch den vergifteten Brei. Der Tod sollte nach seiner Vorstellung auch aufgrund der Gefährlichkeit der Tathandlung, nämlich das Verbreiten der vergifteten Gläser, eintreten.

4. Durch das Aufstellen der Gläser und die entsprechende Information per E-Mail hat er auch einen Teilakt der räuberischen Erpressung, nämlich die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, vorgenommen und damit unmittelbar i.S.v. § 22 StGB angesetzt.

5. T handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

6. Allerdings ist T durch den Rücktritt vom versuchten Tötungsdelikt gemäß **§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB** auch vom Versuch der Erfolgsqualifizierung zurückgetreten, da es insoweit ebenfalls genügt, dass der Täter freiwillig den Eintritt der schweren Folge verhindert.

„[21] Rücktritt vom versuchten erfolgsqualifizierten Delikt ist in den Fällen des Versuchs der Erfolgsqualifikation auch dadurch möglich, dass der Täter das Eintreten der Folge verhindert (... vgl. zum ‚Teilrücktritt‘ von der Qualifikation auch ... BGHSt 51, 276 Rn. 9).“

T hat sich somit nicht wegen Versuchs der räuberischen Erpressung mit Todesfolge strafbar gemacht.

III. T könnte sich wegen **versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung** gemäß **§§ 253 Abs. 1, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben, indem er die vergifteten Gläser verteilte und Geld forderte.

1. Die Tat ist nicht vollendet, da es nicht zu einer Zahlung kam. Der Versuch ist gemäß § 23 Abs. 1 StGB strafbar, da die besonders schwere räuberische Erpressung ein Verbrechen ist.

2. T hat den Tatentschluss hinsichtlich des Grunddelikts der räuberischen Erpressung gefasst (s.o.).

3. Weiterhin hatte er Vorsatz zur **Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges** i.S.v. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Die kontaminierten Gläser waren aus Sicht des T Gegenstände, die geeignet waren, zumindest erhebliche Verletzungen oder sogar den Tod der Kinder herbeizuführen.

4. Durch das Ausbringen der Gläschen und das Senden der E-Mail hat T wiederum unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt.

5. Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

6. Fraglich ist, ob die strafbefreiende Wirkung des Rücktritts sich auch auf die versuchte besonders schwere räuberische Erpressung erstreckt.

a) T hat durch seine E-Mail lediglich den Todeseintritt verhindert, jedoch seine Drohung aufrechterhalten. Sein Verhalten diene gerade der Durchsetzung der Geldforderung, sodass insoweit kein Rücktritt von der versuchten räuberischen Erpressung vorlag.

b) Auch ein sog. Teil-Rücktritt von der Qualifikation nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB scheidet aus, ...

„[24] ... weil [T] durch die Verwendung des Drohmittels die **Qualifikation bereits vollendet** hatte und die qualifikationsbegründende erhöhte Gefahr schon eingetreten war. Durch die Verhinderung des Verzehrs der von ihm ausgebrachten fünf Gläser mit vergifteter Babynahrung infolge seiner E-Mail ist [T] daher von dieser Qualifikation nicht wirksam zurückgetreten. Hierfür hätte er seinen Tatentschluss im Ganzen aufgeben müssen. Der Erpressungsvorsatz des [T] bestand jedoch bis zu seiner Festnahme durchgehend fort.“

T hat sich wegen versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung strafbar gemacht.

IV. T könnte sich zudem wegen gemeingefährlicher Vergiftung nach § 314 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er die vergifteten Gläser in den Geschäften verteilte.

1. Die von T mit Gift versehenen Gläser mit der Babynahrung standen in Ladenregalen und waren damit zum öffentlichen Verkauf bestimmt. Indem T die Gläser in den Geschäften verteilte, hat er sie auch in den Verkehr gebracht. T handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

2. Zugunsten des T greift die Vorschrift über **tätige Reue** nach § 314 a Abs. 2 Nr. 1 StGB ein. Er hat durch die Mitteilung verhindert, dass die vergifteten Gläser konsumiert werden, und damit die Gefahr einer Vergiftung abgewendet. Entsprechend den Ausführungen zum strafbefreienden Rücktritt handelte T auch freiwillig.

T hat sich somit wegen gemeingefährlicher Vergiftung strafbar gemacht, wobei die Strafe nach § 49 Abs. 2 StGB gemildert werden oder von Strafe abgesehen werden kann.

Konkurrenzen und Ergebnis: Aus Klarstellungsgründen und angesichts der unterschiedlichen Rechtsgüter besteht Tateinheit zwischen der versuchten besonders schweren räuberischen Erpressung und der gemeingefährlichen Vergiftung.

Der BGH formuliert bei dieser Frage ungenau und stellt darauf ab, dass der Angeklagte zur Erpressung ein gefährliches Werkzeug verwendete (vgl. Rn. 13). Da es jedoch um eine Versuchsstrafbarkeit geht, ist nur der Tatentschluss zur Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs relevant.

Denkbar ist auch eine Begehung in mittelbarer Täterschaft, indem T die Mitarbeiter der Geschäfte als vorsatzlos handelnde Werkzeuge im Rahmen des Verkaufs und des Feilhaltens der vergifteten Gegenstände benutzte.

Das Absehen von Strafe ändert nichts daran, dass sich der Täter strafbar gemacht hat. Er wird auch beim Absehen der Straftat schuldig gesprochen und hat die Verfahrenskosten zu tragen, siehe § 465 Abs. 1 S. 2 StPO.

Dr. Manuel Ladiges, LL.M. (Edinburgh)